



Landeshauptstadt Wiesbaden | Gesundheitsamt | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Bekanntgabe durch Veröffentlichung

Der Magistrat Gesundheitsamt Amtsleitung

Konradinallee 11, Eingang A*
65189 Wiesbaden

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Butt

Telefon: 0611 31- 2817

Telefax: 0611 31- 3971

E-Mail: gesundheitsamt@wiesbaden.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

-

15. September 2021

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung von weiteren umfassenden Infektionsschutzmaßnahmen zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Aufgrund von §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 7, 10, 12, 13, 14 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), in Verbindung mit § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung von weiteren umfassenden Infektionsschutzmaßnahmen zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 1. September 2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 13. September 2021 (GVBl. S. 571) hat die Hessische Landesregierung die bislang geltende Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) mit Wirkung zum 16. September 2021 erheblichen Änderungen in großem Umfang unterzogen. Nicht zuletzt erfolgt mit der Änderung ein entscheidender Paradigmenwechsel im Hinblick auf die für die Bewertung der Infektionslage der Corona-Pandemie maßgeblichen Stellgrößen: die lokal zu erhebende Anzahl der Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen

Unsere Servicezeiten:
Mo - Fr 8.00-12.00 u. 13.00-16.00 Uhr
Service-Tel.: 0611-31 2828
Sammelnummer und Auskunft: 0611 31-0

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:
Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN: DE10510500150100000008 BIC: NASSDE55
Postbank Frankfurt/Main
IBAN: DE74500100600002680608 BIC: PBNKDE
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000004102
USt-ID: DE 113823704

*erreichbar von den ESWE-Haltestellen:
Weidenbornstraße,
Buslinien 3, 6 und 33

/2

(sog. 7-Tages-Inzidenz) verliert vor dem Hintergrund der inzwischen erreichten Impfquote in Hessen an Bedeutung. Sie wird durch die Anzahl der stationär mit einer COVID-19-Erkrankung aufgenommenen Personen bezogen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (sog. Hospitalisierungsinzidenz) sowie die Anzahl der mit an COVID-19 erkrankten Personen belegten Intensivbetten weitestgehend ersetzt (vgl. § 27a CoSchuV n. F.).

Die Allgemeinverfügung zur Anordnung von weiteren umfassenden Infektionsschutzmaßnahmen zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 1. September 2021 beruhte im Hinblick auf die darin angeordneten Maßnahmen maßgeblich auf den für verbindlich erklärten Vorgaben des Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 17. August 2021. Dieses knüpfte die zu ergreifenden Maßnahmen an bestimmte Schwellen der 7-Tages-Inzidenz. Aufgrund der Neufassung der CoSchuV hat das Eskalationsstufenkonzept nunmehr seinen tatsächlichen Anknüpfungspunkt verloren. Die 7-Tages-Inzidenz ist kein maßgeblicher Pandemie-Parameter mehr. Zudem wird nunmehr bei Erreichen einer bestimmten Hospitalisierungsinzidenz oder einer bestimmten Intensivbettenbelegung anstelle der Gebietskörperschaften die Hessische Landesregierung nach § 27a Abs. 2 CoSchuV n. F. die Landesregierung infektionsschutzrechtliche Maßnahmen ergreifen, da diese neuen Pandemie-Parameter hessenweit und nicht länger lokal erhoben werden.

Vor diesem Hintergrund liegen nunmehr weder die rechtlichen noch die tatsächlichen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Anordnungen der Allgemeinverfügung zur Anordnung von weiteren umfassenden Infektionsschutzmaßnahmen zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 1. September 2021 vor. Im Sinne einer Schonung der Grund- und Freiheitsrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist damit diese Allgemeinverfügung allein unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten unverzüglich aufzuheben.

Von einer Anhörung wird vorliegend nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 HVwVfG abgesehen. Die aktuelle Sach- und Rechtslage erfordert im öffentlichen Interesse und unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die umgehende Aufhebung der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, die mit der aufgehobenen Allgemeinverfügung angeordnet waren. Darüber hinaus ist der Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung nach abstrakten Kriterien bestimmt, dessen sämtliche Angehörige im Vorfeld nicht ermittelt werden können, so dass eine Anhörung nicht durchführbar ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden** erhoben werden.

Dr. Butt
Amtsleiterin